

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az: 10 AL

Bad Sachsa, 30. November 2018
wk/

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 36 /18 zu TOP 15.

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	. 2017, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	. 2017, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	. 2017, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	. 2017, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	03.12.2018, TOP 10

Betreff

**Zusammenlegung der Sparkassen Bad Sachsa, Duderstadt, Münden und Osterode
am Harz zum 1. Juni 2019**

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa ~~stimmt der Zusammenlegung der Sparkassen Bad Sachsa, Duderstadt, Münden und Osterode am Harz zu~~ beschließt, dass die Stadtparkasse Bad Sachsa, die Sparkasse Duderstadt, die Kreis- und Stadtparkasse Münden und die Sparkasse Osterode am Harz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312), zum 1. Juni 2019 (Fusionszeitpunkt) in der Weise zur Sparkasse in Südniedersachsen zusammengelegt werden, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 NSpG das Vermögen der Stadtparkasse Bad Sachsa, das Vermögen der Sparkasse Duderstadt und das Vermögen der Kreis- und Stadtparkasse Münden (übergehende Sparkassen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Osterode am Harz (aufnehmende Sparkasse) übergehen. Der Vermögensübertragung werden die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt (Verschmelzungstichtag, von dem an die Handlungen der übergehenden Sparkassen als für Rechnung der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten

2.

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz, dem Sparkassenzweckverband Duderstadt, dem Sparkassenzweckverband Münden, dem Landkreis Göttingen, der Stadt Duderstadt, der Stadt Hann. Münden und der Stadt Bad Sachsa (**Anlage 1 – Fusionsvertrag**) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NSpG, ~~§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKomZG, § 8 Satz 1 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) und §§ 6 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 28. November 2017~~ aus Anlass der Zusammenlegung der Sparkassen Bad Sachsa, Duderstadt, Münden und Osterode am Harz wird zugestimmt.

3.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa beschließt den Beitritt der Stadt Bad Sachsa zum Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen gemäß § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), i. V. m. § 8 Satz 1 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) und § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), zum 1. Juni 2019.

4.

Dieser Beschluss umfasst auch redaktionelle oder formelle Änderungen der Sparkassensatzung, der Verbandsordnung und/oder des öffentlich-rechtlichen Vertrages, die sich aufgrund einer Abstimmung mit der Sparkassenaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Finanzministerium und/oder mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Innenministerium ergeben.

Der Rat nimmt (zustimmend) Kenntnis

von den weiteren erforderlichen Beschlüssen, die sich aus der derzeitigen Sparkassenzweckverbandstruktur der anderen potentiellen Vertragspartner ergeben, welche im nachfolgenden Text umfänglich dargestellt sind und zum Zustandekommen der Satzung für die Sparkasse in Südniedersachsen (Anlage 1 zum Fusionsvertrag) und zur Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen (Anlage 2 zum Fusionsvertrag) führen werden.

Begründung:

Banken und nicht zuletzt Sparkassen müssen sich seit Jahren immer stärker im Wettbewerb behaupten. Dabei nehmen die Herausforderungen insbesondere durch die anhaltende Niedrigzinsphase, die regulatorischen Verschärfungen (u. a. Basel IV), die Entwicklungen im Nachfrageverhalten der Kunden, die Digitalisierung insgesamt sowie die demografische Entwicklung jedes Jahr zu. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass gerade kleinere Sparkassen besonders vom negativen Umfeld betroffen sind.

Es ist daher nötig, Maßnahmen und strategische Optionen für die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen zu betrachten. Eine Fusion der vier Sparkassen Bad Sachsa, Duderstadt, Münden und Osterode am Harz würde eine mittelgroße und wettbewerbsfähige Sparkasse mit rund 2,1 Mrd. € Bilanzsumme hervorbringen. Der Fusionsnutzen beträgt alleine auf der betriebswirtschaftlichen Ebene ca. 8 Mio. € p.a. im eingeschwungenen Zustand ab 2022. Für die Region und die Mitarbeiter würden sich ebenfalls erhebliche Mehrwerte ergeben, die u.a. das Gewerbesteueraufkommen verbessern sowie qualifizierte Arbeitsplätze sichern.

Begonnen haben die Gespräche über die künftige Struktur der Sparkassen im Landkreis Göttingen vor dem Hintergrund zunehmender Herausforderungen im Frühjahr dieses Jahres. Im März dieses Jahres hatten zunächst die Vorstände der vier Sparkassen den Auftrag erhalten, strukturelle Handlungsoptionen für die Institute zu erarbeiten. Im Juni dieses Jahres stimmten die Verwaltungsräte der Aufnahme ergebnisoffener Fusionsverhandlungen zu. Anschließend wurde auf Ebene der Träger verhandelt. Die Verhandlungskommission hat in drei Verhandlungsrunden die grundsätzlich tragfähige Fusionsvereinbarung erarbeitet, die nun den Trägern zur Beschlussfassung vorliegt. Die Anhörung der Verwaltungsräte gem. § 2 Abs.1 ~~des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG)~~ zur geplanten Zusammenlegung ~~(und zur vorgesehenen Neufassung der „Satzung der Sparkasse Südniedersachsen“)~~ ist erfolgt.

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Bad Sachsa hat diesem Vorhaben zugestimmt.

Das Verfahren zum Zusammenschluss der Sparkassen wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (**Anlage 1 – Fusionsvertrag**) geregelt. Dieser trifft die wesentlichen Festlegungen zu der Höhe der jeweiligen Beteiligungen sowie zu den Organen der Sparkasse und des Sparkassenzweckverbandes.

Die Zusammenlegung der Sparkassen erfolgt in der Weise, dass die Sparkassen Bad Sachsa, Duderstadt und Münden am 1. Juni 2019 zurückwirkend zum 1. Januar 2019 auf die Sparkasse Osterode am Harz übergehen. Vom Zeitpunkt der Fusion an trägt die Sparkasse die Bezeichnung „Sparkasse in Südniedersachsen“.

Die Sparkassen Duderstadt, Münden und Osterode am Harz sind jeweils Zweckverbandssparkassen, die von den Städten Duderstadt, Hann. Münden, Osterode am Harz und Bad Lauterberg sowie dem Landkreis Göttingen getragen werden.

Träger der Stadtparkasse Bad Sachsa ist die Stadt Bad Sachsa, d.h., hier liegt die Entscheidungskompetenz (ausschließlich) beim Rat der Stadt Bad Sachsa.

Da Zweckverbände nach § 7 Abs. 4 ~~NKomZG des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)~~, nicht selbst Mitglieder eines Zweckverbandes sein können, werden die Sparkassenzweckverbände der Sparkassen Duderstadt und Hann. Münden aufgelöst. Die Städte Duderstadt, Hann. Münden und Bad Sachsa treten dem Sparkassenzweckverband Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen) – neben dem Landkreis Göttingen, der bereits Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Osterode am Harz ist – zum 1. Juni 2019 bei.

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

Die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz bedarf anlässlich des vorgesehenen Zusammenschlusses der Sparkassen und des Beitritts neuer Verbandsmitglieder verschiedener Änderungen, die im Wege einer Neufassung der Verbandsordnung (**Anlage 2 zum Fusionsvertrag**) erfolgen sollen. Gleiches gilt für die Änderung der Satzung der Sparkasse Osterode am Harz (zukünftig Sparkasse in Südniedersachsen) (**Anlage 1 zum Fusionsvertrag**). Die Beschlussfassungen über die Neufassungen erfolgen jeweils durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz. Die entsprechende Sitzung ist derzeit noch nicht terminiert.

Nach Durchführung der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bei der Sparkassenaufsichts- bzw. der obersten Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt eine rechtzeitige Bekanntmachung der Neufassung der Verbandsordnung und der Neufassung der Sparkassensatzung, damit diese zum 1. Juni 2019 in Kraft treten können.

Die Besetzung der Organe des Sparkassenzweckverbandes in Südniedersachsen ~~und der Sparkasse in Südniedersachsen~~ wird dann in den Sitzungen der Räte und des Kreistages der beteiligten Kommunen bzw. in der nach dem 31. Mai 2019 durchzuführenden konstituierenden Sitzung des Sparkassenzweckverbandes in Südniedersachsen erfolgen.

Die Besetzung der Organe der (neuen) Sparkasse in Südniedersachsen wird vor dem 1. Juni 2019 noch in den Sitzungen der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz und des Verwaltungsrates der Sparkasse Osterode am Harz erfolgen, damit die beiden Organe der zusammengelegten Sparkasse zum 1. Juni 2019 bereits in der vorgesehenen Neubesetzung handlungsfähig sind.

In Vertretung


Weick
Stadtoberamtsrat

Anlage

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
dem Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz,
dem Sparkassenzweckverband Duderstadt,
dem Sparkassenzweckverband Münden,
dem Landkreis Göttingen,
der Stadt Duderstadt,
der Stadt Hann. Münden und
der Stadt Bad Sachsa**

Präambel

Im Bewusstsein der öffentlichen Aufgabe, durch die Errichtung leistungsfähiger Sparkassen in ihrem Gebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen, sowie von dem Willen getragen, im Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft die Leistungsfähigkeit der bestehenden Institute nachhaltig zu stärken und eine schlagkräftige öffentlich-rechtliche Sparkasse für die Region Südniedersachsen zu schaffen, schließen die Vertragspartner nach § 2 Absatz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312), sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), i. V. m. § 8 der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) anlässlich der Zusammenlegung der Sparkasse Osterode am Harz (Zweckverbandssparkasse) mit der Sparkasse Duderstadt (Zweckverbandssparkasse), der Kreis- und Stadtparkasse Münden (Zweckverbandssparkasse) und der Stadtparkasse Bad Sachsa den nachfolgenden Vertrag.

§ 1

Zusammenschluss der Sparkassen

(1) Die Zusammenlegung der Sparkasse Osterode am Harz, der Sparkasse Duderstadt, der Kreis- und Stadtparkasse Münden und der Stadtparkasse Bad Sachsa gemäß § 2 Absatz 1 NSpG erfolgt zum

1. Juni 2019 (Fusionszeitpunkt)

in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 NSpG das Vermögen der Sparkasse Duderstadt, das Vermögen der Kreis- und Stadtparkasse Münden und das Vermögen der Stadtparkasse Bad Sachsa (übergehende Sparkassen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Osterode am Harz (aufnehmende Sparkasse) übergehen. Der Vermögensübertragung werden die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt (Verschmelzungstichtag, von dem an die Handlungen der übergehenden Sparkassen als für Rechnung der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten). Die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 NSpG wird rechtzeitig eingeholt.

(2) Mit Wirksamwerden der Fusion enden die Trägerschaft des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt für die Sparkasse Duderstadt, die Trägerschaft des Sparkassenzweckverbandes Münden für die Kreis- und Stadtparkasse Münden und die Trägerschaft der Stadt Bad Sachsa für die Stadtparkasse Bad Sachsa. Der Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz tritt gleichzeitig in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Träger ein; er führt künftig die Bezeichnung „Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen“.

(3) Die vereinigte Sparkasse führt die Bezeichnung „Sparkasse in Südniedersachsen“ und hat ihren juristischen Sitz in Duderstadt. Davon losgelöst hat die vereinigte Sparkasse dauerhaft einen gleichberechtigten doppelten Vorstandssitz in Duderstadt und Osterode am Harz.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse in Südniedersachsen werden durch die Sparkassensatzung unter Berücksichtigung der in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen geregelt. Der Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen) wird dafür Sorge tragen, dass die Verbandsversammlung rechtzeitig eine entsprechende Satzung (Anlage 1) als Grundlage von Organisation und Verwaltung der Sparkasse in Südniedersachsen erlässt und eine ggf. notwendige Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde nach § 6 Absatz 3 Satz 2 NSpG einholt.

§ 2

Verbandszweck

Einzige Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes in Südniedersachsen ist es, Träger der Sparkasse in Südniedersachsen zu sein.

§ 3

Beitritt zum Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen

(1) Die Stadt Duderstadt als Mitglied des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Duderstadt, die Stadt Hann. Münden als Mitglied des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Münden sowie die Stadt Bad Sachsa als Trägerin der bisherigen Stadtparkasse Bad Sachsa treten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 NKomZG i. V. m. § 8 SpZwVerbVO und § 12 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz in der Fassung vom 28.11.2017 dem Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen) bei. Der Beitritt wird mit der Bekanntmachung der gemäß § 13 Absatz 2 dieser Vereinbarung zu beschließenden neuen Verbandsordnung zum 1. Juni 2019 wirksam.

(2) Die Stadt Duderstadt als Mitglied des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Duderstadt wird mit 16,15 v. H. an dem Sparkassenzweckverband Südniedersachsen beteiligt. Die Stadt Hann. Münden als Mitglied des bisherigen Sparkassenzweckverbandes Münden wird mit 9,38 v. H. an dem Sparkassenzweckverband Südniedersachsen beteiligt. Die Stadt Bad Sachsa als Trägerin der bisherigen Stadtparkasse Bad Sachsa wird mit 5,56 v. H. an dem Sparkassenzweckverband Südniedersachsen beteiligt.

(3) An dem Sparkassenzweckverband Südniedersachsen sind danach insgesamt beteiligt

der Landkreis Göttingen	mit 44,81 v. H.
die Stadt Duderstadt	mit 16,15 v. H.
die Stadt Osterode am Harz	mit 14,46 v. H.
die Stadt Bad Lauterberg	mit 9,64 v. H.
die Stadt Hann. Münden	mit 9,38 v. H.
die Stadt Bad Sachsa	mit 5,56 v. H.

(4) Die Rechtsverhältnisse und die Verwendung der Jahresüberschüsse werden in der neu gefassten Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes in Südniedersachsen geregelt.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in Südniedersachsen soll für eine Übergangsphase bis 31. Oktober 2026 41 betragen. Davon entsenden

der Landkreis Göttingen	18 Mitglieder,
die Stadt Duderstadt	7 Mitglieder,
die Stadt Osterode am Harz	6 Mitglieder,
die Stadt Bad Lauterberg	4 Mitglieder,
die Stadt Hann. Münden	4 Mitglieder und
die Stadt Bad Sachsa	2 Mitglieder.

Ab dem 1. November 2026 reduziert sich die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung auf 21. Davon entsenden

der Landkreis Göttingen	9 Mitglieder,
die Stadt Duderstadt	4 Mitglieder,
die Stadt Osterode am Harz	3 Mitglieder,
die Stadt Bad Lauterberg	2 Mitglieder,
die Stadt Hann. Münden	2 Mitglieder und
die Stadt Bad Sachsa	1 Mitglied.

Entsprechendes gilt für die Ersatzpersonen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 NKomZG.

(2) Die erste Wahlperiode endet mit Ablauf der am 1. November 2016 begonnenen kommunalen Wahlperiode. Die Verbandsmitglieder entsenden ihre Mitglieder in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in Südniedersachsen für die restliche Dauer der kommunalen Wahlperiode.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen) wählt in der nachfolgenden Reihenfolge jeweils für 30 Monate eine Vertreterin oder einen Vertreter der Städte Osterode am Harz, Duderstadt und Hann. Münden zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6

Verbandsgeschäftsführung

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen) wählt die Landrätin oder den Landrat des Landkreises Göttingen zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer und wählt in der nachfolgenden Reihenfolge jeweils für 30 Monate eine leitende Beamtin oder einen leitenden Beamten der Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder zu ihrem oder seinem Stellvertreter.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse in Südniedersachsen soll – ohne Mitrechnung der Beschäftigtenvertreter nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NSpG – 12 Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden haben.

(2) Die Vertragspartner werden im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen)

5 Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Göttingen,

2 Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Duderstadt,

2 Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Osterode am Harz,

1 Mitglied auf Vorschlag der Stadt Bad Lauterberg,

1 Mitglied auf Vorschlag der Stadt Hann. Münden und

1 Mitglied auf Vorschlag des Landkreises Göttingen oder der Stadt Bad Sachsa im Wechsel zu Beginn jeder kommunalen Wahlperiode, beginnend mit dem Vorschlagsrecht des Landkreises Göttingen für die laufende Kommunalwahlperiode bis zum 31. Oktober 2021

zu Mitgliedern des Verwaltungsrates i. S. des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG wählt, wobei sich die vorgenannte Zahl um eins bei demjenigen Verbandsmitglied vermindert, das die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Die Verbandsmitglieder, die nicht die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden stellen, sollen ihre Hauptverwaltungsbeamten in ihren Vorschlag aufnehmen. Die Regelung des § 13 Absatz 2 NSpG ist zu beachten.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates wird die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer. Der Verwaltungsrat wählt die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Duderstadt zur/zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat wählt die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Osterode am Harz zur/zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Kreditausschuss, weitere Ausschüsse

(1) Der Kreditausschuss der Sparkasse in Südniedersachsen besteht einschließlich der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende oder Vorsitzender aus 5 Personen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt Vertreterinnen oder Vertreter der Städte Duderstadt, Osterode am Harz, Bad Lauterberg und Hann. Münden zu weiteren Mitgliedern des Kreditausschusses.

(3) Neben dem Kreditausschuss wird ein beratender Personalausschuss gebildet. Der Personalausschuss der Sparkasse in Südniedersachsen besteht einschließlich der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende oder Vorsitzender aus 6 Personen. Der Verwaltungsrat wählt Vertreterinnen oder Vertreter der Städte Duderstadt, Osterode am Harz, Bad Lauterberg und Hann. Münden sowie eine Bedienstetenvertreterin bzw. einen Bedienstetenvertreter zu weiteren Mitgliedern des Personalausschusses.

§ 9

Vorstand

(1) Folgende Vorstandsmitglieder der übergehenden Sparkassen werden Vorstandsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse: Herren Sparkassendirektoren Uwe Hacke, Thomas Scheffler und Markus Teichert. Die Bestellung erfolgt mit Wirkung zum Tage des Wirksamwerdens der Fusion.

(2) Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse in Südniedersachsen wird das derzeitige Vorstandmitglied der Sparkasse Duderstadt, Herr Sparkassendirektor Uwe Hacke. Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse in Südniedersachsen wird das derzeitige Vorstandmitglied der Sparkasse Osterode am Harz, Herr Sparkassendirektor Thomas Toebe.

(3) Die satzungsmäßige Zahl der Vorstandsmitglieder wird in der Startformation auf fünf festgelegt. Es wird angestrebt, bis zum Jahr 2024 das Zielbild von drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern zu erreichen.

(4) Die Vertragslaufzeiten, Vergütungen und Versorgungszusagen der fünf ordentlichen Vorstandsmitglieder werden unverändert von der fusionierten Sparkasse übernommen. Mögliche stufenweisen Anpassungen obliegen unter Berücksichtigung des Fortschritts in der Zielerreichung dem neuen Verwaltungsrat. (Ausnahme: Angleichung der Vergütung des Vorstandsvorsitzenden der fusionierten Sparkasse auf das heutige Niveau der Vergütung des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Osterode am Harz). Sofern ein Vorstandsmitglied ausscheidet, wird diese Vorstandsstelle so lange nicht nachbesetzt, bis das Zielbild erreicht ist. Herr Jödecke ist als Führungskraft unterhalb des Vorstands für die Startformation gesetzt. Herr Jödecke soll nach Vorlage der KWG-Voraussetzungen zum Verhinderungsvertreter ernannt werden, sofern er sich in der Rolle als Führungskraft bewährt hat und die Vorstände sich dafür aussprechen. Herr Kühlewindt scheidet im Rahmen der Fusion aus.

(5) An allen bisherigen Hauptstellen verbleibt ein Vorstandsbüro zur repräsentativen Nutzung vor Ort. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Präsenz an beiden Vorstandssitzen sicherzustellen.

(6) Vom künftigen Vorstand der Sparkasse in Südniedersachsen wird erwartet, dass der Aufwand und die Belastung der Mitarbeiter durch die größeren Entfernungen im Geschäftsgebiet der fusionierten Sparkasse unter anderem durch den Einsatz geeigneter Instrumente der Digitalisierung möglichst gering gehalten wird. Für die Sparkasse Münden gilt ein Richtwert von max. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die künftig in den bisherigen Geschäftsgebieten der Sparkassen Duderstadt und Osterode am Harz eingesetzt werden.

(7) Der Vorstand der Sparkasse in Südniedersachsen richtet auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Regionalbeirat für das Gebiet der bisherigen Stadtparkasse Bad Sachsa bis zum Ende der Wahlperiode am 31. Oktober 2021 ein. Er dient einem breiten Erfahrungsaustausch und der Beratung des Vorstandes auf Basis besonderer, regionaler Markt- und Kundenkenntnisse bei Entscheidungsprozessen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Regionalbeirat setzt sich aus kommunalen Vertretern des zum Fusionsstichtag bestehenden Verwaltungsrats der Stadtparkasse Bad Sachsa zusammen. Der Regionalbeirat tagt zweimal jährlich.

§ 10

Zuständigkeiten

Soweit die vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeit des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen), insbesondere der Verbandsversammlung, betreffen, haben die Mitglieder der Verbandsversammlung die Beachtung dieser Vereinbarung sicherzustellen. Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Sparkasse in Südniedersachsen betroffen sind, haben deren Mitglieder ebenfalls die Beachtung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

§ 11

Zusammenarbeit bis zur Vereinigung

Die Vorstände der vier Sparkassen treffen ab Unterzeichnung dieses Vertrages die für den Betrieb der vereinigten Sparkasse notwendigen Vorbereitungen und Entscheidungen gemeinsam. Sie werden sämtliche Kontakte gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit koordinieren und abstimmen sowie sich gegenseitig unterstützen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftspolitik der vier Sparkassen sind die bestehenden Geschäftsverbindungen sorgsam zu pflegen und deren Überleitung auf die vereinigte Sparkasse zu gewährleisten. Für die Pressearbeit und die Vereinigung sind die vier Vorstände gemeinsam zuständig; entsprechende Erklärungen zur Vereinigung der Sparkassen bedürfen der vorherigen Abstimmung.

§ 12

Sparkassenstiftungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Stiftungen der Sparkasse Osterode am Harz, der Sparkasse Duderstadt, der Kreis- und Stadtparkasse Münden und der Stadtparkasse Bad Sachsa selbstständig fortbestehen sollen.

§ 13

Sonstiges

(1) Die Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt werden veranlassen, dass der Sparkassenzweckverband Duderstadt nach Übergang der Trägerschaft auf den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen) satzungsgemäß seine Auflösung beschließt. Die Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes Münden werden veranlassen, dass der Sparkassenzweckverband Münden nach Übergang der Trägerschaft auf den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (zukünftig Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen) satzungsgemäß seine Auflösung beschließt.

(2) Die Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz wird von der Verbandsversammlung rechtzeitig vor dem Fusionszeitpunkt entsprechend diesem Vertrag geändert und erhält die vereinbarte Fassung (Anlage 2).

(3) Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Fusion sind ausgeschlossen. Die Stellenbesetzung von Führungskräften der Sparkasse in Südniedersachsen erfolgt in einem transparenten Auswahlverfahren nach dem Leistungsprinzip. In der Startaufstellung erfolgt eine Zuordnung der Bereiche/Abteilungen entsprechend der beiliegenden Anlage 3, welche der Protokollage der Verhandlungskommission vom 14.09.2018 entspricht. Spätere Vorstandsentscheidungen, die gravierende Auswirkungen auf die Strukturen der Startaufstellung haben würden, werden dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) An den Altsitzen der vier fusionierenden Sparkassen soll ein breites Leistungsangebot im Privat- und Firmenkundengeschäft sowie jeweils ein Vorstandsbüro zur repräsentativen Nutzung vor Ort vorgehalten werden. Die Altsitze sind so auszugestalten, dass den Interessen der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes in Südniedersachsen – unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten und der Personalstrukturen der Sparkasse – Rechnung getragen wird. Spätere Vorstandsentscheidungen, die gravierende Auswirkungen auf die Strukturen der Startaufstellung haben würden, werden dem Verwaltungsrat vorgestellt.

(5) Angestrebt wird die Aufrechterhaltung des bisherigen Förderaufkommens (Spenden, Sponsoring) in den jeweiligen Regionen für einen Zeitraum von 5 Jahren, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkasse nicht ändern; in diesem Zusammenhang wird für die Sparkasse Duderstadt von einer Obergrenze des Förderaufkommens von 100 TEUR ausgegangen. Eine gleichmäßige Berücksichtigung der jeweiligen Regionen ist anzustreben. Die Zweckerträge aus der Lotterie Sparen+Gewinnen verbleiben in den jeweiligen Regionen.

(6) Die Zerlegung der Gewerbesteuer erfolgt nach Lohnsummen an den jeweiligen Standorten. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz jeweils nach Vereinnahmung der auf sie entfallenden Gewerbesteuerbeträge einen Ausgleich nach folgendem Verteilungsschlüssel vornehmen: Bad Lauterberg im Harz 6,6%, Bad Sachsa 8,4%, Duderstadt 40,0%, Hann. Münden 23,0% und Osterode am Harz 22,0%. Soweit es zu Gewerbesteuerverschiebungen kommt, die das Gewerbesteueraufkommen der genannten Städte steigern, welche auf anteilige Gewerbesteuerrückgänge aus Herzberg zurückzuführen sind, werden diese Gewerbesteuerverschiebungen allein den Städten Osterode am Harz und Bad Lauterberg im Harz anteilig zugerechnet.

Diesem Vertrag haben

die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz am,

die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Duderstadt, am,

die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Münden am,

der Kreistag des Landkreises Göttingen am,

der Rat der Stadt Duderstadt am,

der Rat der Stadt Hann. Münden am und

der Rat der Stadt Bad Sachsa am

zugestimmt.

Osterode am Harz, den (Siegel)

Duderstadt, den (Siegel)

Hann. Münden, den (Siegel)

Göttingen, den (Siegel)

Duderstadt, den (Siegel)

Hann. Münden, den (Siegel)

Bad Sachsa, den (Siegel)

Anlagen

Anlage 1: Satzung für die Sparkasse in Südniedersachsen

Anlage 2: Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen

Anlage 3: Seiten 8 und 9 des Protokolls der Verhandlungskommission vom 14.09.2018

Satzung

für die

Sparkasse in Südniedersachsen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - NAME, SITZ, TRÄGER.....	2
§ 2 - AUFGABEN.....	2
§ 3 - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESCHÄFTSPOLITIK DER SPARKASSE.....	3
§ 4 - ORGANE	3
§ 5 - VORSTAND	3
§ 6 - VERTRETUNG, ABGABE RECHTSGESCHÄFTLICHER ERKLÄRUNGEN.....	3
§ 7 - VERWALTUNGSRAT.....	4
§ 8 - SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS	5
§ 9 - KREDITAUSSCHUSS	5
§ 10 - SCHWEIGERFLICHT	6
§ 11 - VERÖFFENTLICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	6
§ 12 - ERLASS VON SATZUNGEN.....	6
§ 13 - BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN	6
§ 14 - IN-KRAFT-TRETEN DER SATZUNG	6

Aufgrund § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz in ihrer Sitzung am 2018 für die Sparkasse in Südniedersachsen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Duderstadt hat den Namen
„Sparkasse in Südniedersachsen“.

Sie führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.

- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3 - Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

- (1) Die Mittel der Sparkasse sind unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Liquidität anzulegen.
- (2) Die Sparkasse unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrung ihrer Geschäfte erforderlichen Zweigstellen und sonstigen Einrichtungen.

§ 4 - Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6 - Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7 - Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 - Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 - Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12 - Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13 - Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes in Südniedersachsen gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14 - In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Osterode am Harz außer Kraft.

Verbandsordnung

für den Sparkassenzweckverband

in Südniedersachsen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - VERBANDSMITGLIEDER, NAME, SITZ.....	2
§ 2 - AUFGABE, ZWECK, BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS.....	2
§ 3 - ORGANE.....	3
§ 4 - ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	3
§ 5 - RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	4
§ 6 - AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	4
§ 7 - SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG, VORSITZ IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	5
§ 8 - VERBANDSGESCHAFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG DES VERBANDS.....	6
§ 9 - VERWALTUNG DES VERBANDS; DECKUNG DES AUFWANDS.....	7
§ 10 - AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, ERSATZ FÜR AUSLAGEN UND VERDIENSTAUSFALL.....	7
§ 11 - VERWENDUNG DER JAHRESÜBERSCHÜSSE.....	8
§ 12 - AUFNAHME NEUER VERBANDSMITGLIEDER.....	8
§ 13 - ÄNDERUNG DER VERBANDSORDNUNG, AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDS...8	
§ 14 - KÜNDIGUNG.....	9
§ 15 - GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE.....	9
§ 16 - BEKANNTMACHUNGEN.....	9
§ 17 - INKRAFTTRETEN DER VERBANDSORDNUNG.....	9

Aufgrund der §§ 13 Satz 1 Nr. 1 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz in ihrer Sitzung am ... folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 - Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Duderstadt, die Stadt Osterode am Harz, die Stadt Bad Lauterberg im Harz, die Stadt Hann. Münden und die Stadt Bad Sachsa.

- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband in Südniedersachsen“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Duderstadt und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2 - Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse in Südniedersachsen (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Duderstadt, die Stadt Osterode am Harz, die Stadt Bad Lauterberg im Harz, die Stadt Hann. Münden und die Stadt Bad Sachsa wie folgt beteiligt:

Landkreis Göttingen	mit 44,81 v. H.
Stadt Duderstadt	mit 16,15 v. H.
Stadt Osterode am Harz	mit 14,46 v. H.
Stadt Bad Lauterberg im Harz	mit 9,64 v. H.
Stadt Hann. Münden	mit 9,38 v. H.
Stadt Bad Sachsa	mit 5,56 v. H.

§ 3 - Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) Für eine Übergangsphase bis 31.10.2026 35 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen 17, die Stadt Duderstadt sechs, die Stadt Osterode am Harz fünf, die Stadt Bad Lauterberg im Harz drei, die Stadt Hann. Münden drei und die Stadt Bad Sachsa eine Person(en) entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
 - c) Ab dem 01.11.2026 15 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen acht, die Stadt Duderstadt drei, die Stadt Osterode am Harz zwei, die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine und die Stadt Hann. Münden eine Person(en) entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und c) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5 - Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und c) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7 - Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Folgende Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung werden mit einer Mehrheit von mehr als 80 v. H. der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst:
 1. Änderungen der Verbandsordnung gemäß § 6 Nr. 1 und § 13 der Verbandsordnung,
 2. Auflösung der Sparkasse gemäß § 6 Nr. 13 der Verbandsordnung,
 3. Erhebung von Verbandsumlagen (Nachkapitalisierung der Sparkasse) gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Verbandsordnung.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die

Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

- (7) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8 - Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 9 - Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10 - Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150,- Euro.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 65,- Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 20,50 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen

können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,- Euro gezahlt.

- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11 - Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse in Südniedersachsen an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13 - Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von mehr als 80 v. H. der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 - Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15 - Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen wahrgenommen.

§ 16 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen.

§ 17 - Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen zum 1. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbands im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 28. November 2017 außer Kraft.

Osterode am Harz, den ...

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

(L.S.)

Ingo Fiedler

Bernhard Reuter